

GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNGSREGLEMENT GANTRISCHGEBIET VOM 3. DEZEMBER 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand - Zweck Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PPBR, regelt die Bewirtschaftung der öffentlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Gantrischgebiet (s. Anhang Zonenplan- Massstab. 1:15'000).

Art. 2

Öffentliche Parkplätze Als öffentliche Parkplätze gelten die entsprechend dem Parkplatzbewirtschaftungskonzept

- von der Gemeinde auf öffentlichem Grund erstellten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen;
- die von der Gemeinde auf Privaten, dem Bund oder dem Kanton gehörendem Grund erstellten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen.

B. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

Parkplatzzonen

¹ Das Parkplatzbewirtschaftungskonzept Gantrisch bezeichnet die Standorte der Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die planungsrechtliche Sicherstellung und die Baubewilligung vorbehalten.

² Die Signalisation und Markierung erfolgt nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung¹ und der Strassenverordnung².

³ Die vorübergehende Anordnung von Verkehrsmassnahmen und deren Signalisation, insb. für die Schneeräumung sowie für Veranstaltungen ist vorbehalten³.

Art. 4

Gebühren

¹ Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt in der Regel mittels Ticketautomaten, Dauerbewilligungen oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen.

² In den Ausführungsbestimmungen kann für bestimmte Benutzergruppen die Gebührenerhebung mittels einer Dauerbewilligung festgelegt werden.

³ Dauerbewilligungen können ausgestellt werden als

¹ SSV; SR 920; Art. 30 Parkierungsverbote; Art. 48 Parkieren; Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr

² SV; BSG 732.111.1; Art. 42 ff und 48 ff

³ Art. 42 Abs. 2 und 49 Abs. 2 SV

- Wochenkarte
- Monatskarte
- Saisonkarte (Winter oder Sommer)
- Jahreskarte.

Art. 5

Parkierungsberechtig
ng

Im Fall einer Vollbelegung der bewirtschafteten Parkplätze garantiert der Bezug eines Parktickets oder der Besitz einer Dauerbewilligung nicht die Benutzung eines Abstellplatzes am gewünschten Standort.

Art. 6

Rückgabe

Die Rückgabe der Dauerbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

C. Gebühren

Art. 7

Grundsatz

Die öffentlichen Parkplätze im Gantrischgebiet gemäss Zonenplan sind gebührenpflichtig.
(s. Anhang)

Art. 8

Gebührenrahmen

¹ Die **Maximalgebühr** zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt:

- | | |
|--|------------|
| – pro Stunde | CHF 2.00 |
| – pro Tag | CHF 10.00 |
| – pro Woche mit Dauerbewilligung | CHF 30.00 |
| – pro Monat mit Dauerbewilligung | CHF 50.00 |
| – pro Sommer- oder Wintersaison mit Dauerbewilligung | CHF 65.00 |
| – pro Jahr mit Dauerbewilligung | CHF 100.00 |

² Die **Maximalgebühr** für das Übernachten in Fahrzeugen beträgt:
- pro Nacht CHF 20.00

³ Die **Dauerbewilligung** gilt für das Parkieren aber nicht für das Übernachten in Fahrzeugen.

Art. 9

Verwendung

¹ Der Ertrag aus den Parkplatzgebühren ist zweckgebunden. Er ist wie folgt zu verwenden:

- a. für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs, der Schneeräumung und der Bereitstellung der Parkplätze sowie deren technischen Einrichtungen;
- b. für die Deckung der Verwaltungskosten, die Besoldung des mit dem Unterhalt und der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkplätze beauftragten Personals;
- c. für die Entschädigung der Grundeigentümer;
- d. für die Rückzahlung der finanziellen Beteiligung (investierter Betrag und Zinskosten) der Gemeinden an die Planung und Realisierung der Parkplatzbewirtschaftung;
- e. für die Tilgung der Schulden und der Kapitalkosten im Zusammenhang mit der Erstellung oder dem Ausbau von Parkfeldern und Parkhäusern;
- f. für die finanzielle Beteiligung an der Erstellung oder dem Ausbau von Parkfeldern und Parkhäusern durch Private, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- g. für die Förderung anverwandter Anlagen und touristischer Vorhaben;
- h. für die erforderlichen Rückstellungen für den künftigen Ersatz der Anlagen (insb. Ticketautomaten)
- i. für die Ausschüttung an die beteiligten Gemeinden.

² Soweit der Ertrag die Finanzierung dieser Bedürfnisse und die Reservebildung übersteigen, können sie in die Jahresrechnung überführt werden.

D. Zuständigkeiten

Art. 10

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erlässt das Parkplatzbewirtschaftungskonzept Gantrisch gemäss Art. 3.

² Er erlässt mittels Ausführungsbestimmungen im Rahmen von Art. 8 einen Gebührentarif und passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an.

³ Er passt den Gebührenrahmen von Art. 8 der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.

Überwachung	Art. 11 Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige übernehmen ⁴ .
-------------	--

E. Schlussbestimmungen

Übertragung der Parkplatzbewirtschaftung	Art. 12 ¹ Die Gemischte Gemeinde Rüscheegg überträgt dem Verein Gantrisch-Parking (VGP) <ul style="list-style-type: none">– die Festsetzung des Parkplatzbewirtschaftungskonzeptes Gantrischgebiet;– die Umsetzung des Parkplatzbewirtschaftungskonzeptes, insb. die Erstellung, den Betrieb der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen;– die Verfügung der Verkehrsbeschränkungen, insb. der Parkverbote;– die Festsetzung der Parkgebühren und die Ausstellung der Parkkarten gemäss diesem Reglement mittels Ausführungsbestimmungen;– die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, insb. die Erhebung von Ordnungsbussen. ² Sie überträgt ihm die Organisation und Koordination des betrieblichen und baulichen Unterhalts, insb. die Schneeräumung auf den bewirtschafteten Parkplätzen und ihren Zufahrtsstrassen im Gantrischgebiet.
---	--

Übertragungsvertrag	Art. 13 Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Rüscheegg überträgt mittels Vertrag die Aufgaben gemäss Art. 12 an den Verein Gantrisch-Parking, wobei insbesondere die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung sicherzustellen ist.
---------------------	--

Rechtspflege	Art. 14 ¹ Verfügungen, welche sich auf dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen stützen, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁵ erlassen. ² Sie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.
--------------	---

⁴ Art. 8 Polizeigesetz; BSG 551.1; Art. 3 ff Polizeiverordnung; BSG 551.111

⁵ VRPG; BSG 755.21

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das gleichnamige Reglement vom 02.12.2016.

Die Beschlussfassung im Gemeinderat Rüscheegg erfolgte am 27. September 2021.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungs-Reglement Gantrischgebiet der Gemischten Gemeinde Rüscheegg wurde an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2021 angenommen.

3153 Rüscheegg, 03.12.2021

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Präsident Der Sekretär

sig. S. Schumacher *sig. M. Oberer*

Stefan Schumacher Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 03.12.2021 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 28.10.2021, Nr. 44 vom 04.11.2021 sowie Nr. 48 vom 02.12.2021 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 04.01.2022

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer